



Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen Innendienst vom 19. März 2019

Als Ergebnis der Verhandlungen zum Kollektivvertrag für den Innendienst zwischen dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Versicherungen, am 19. März 2019, wurde folgende Einigung erzielt:

1. Die Gehaltsansätze gemäß Anhang A/2 und Anhang B des KVI werden ab 1. März 2019 um 2,5% zuzüglich € 13,-- angehoben. Die Lehrlingsentschädigungssätze werden für Lehrlinge im 1. Lehrjahr um € 50,--/Monat, im 2. Lehrjahr um € 75,--/Monat und im 3. Lehrjahr um € 100,--/Monat angehoben.
2. Sämtliche kollektivvertraglichen Zulagen werden um 2% erhöht.
3. Der Anhang A/1 (Funktionsgruppenschema A) sowie der Anhang C (Funktionsgruppenschema A, Referenzstellenliste/Funktionsprofile) werden durch die in Beilage 1 ersichtlichen Fassungen ersetzt.
4. § 11 Abs. 7 lautet wie folgt:

„Jeder Angestellte ist entsprechend der von ihm bekleideten Stelle in die für ihn zutreffende Funktionsgruppe einzureihen. Eine niedrigere Funktionsgruppeneinstufung in eine Stellenart für auszubildende DienstnehmerInnen kann höchstens für eine Dauer von 15 Monaten erfolgen. Sofern die/der Angestellte in der Zielfunktion (nach Abschluss der Ausbildung) in einer der Funktionsgruppen I bis IV eingestuft werden soll, kann jedoch eine vorübergehende niedrigere Funktionsgruppen-Einstufung höchstens für die Dauer von 12 Monaten erfolgen.“

5. In § 11 wird nachstehender Abs. 13a angefügt:

„Bei Umreihung in eine mit Inkrafttreten 1.3.2019 kollektivvertraglich neu geschaffene oder kollektivvertraglich veränderte höhere oder niedrigere Funktionsgruppe, ist die Umreihung in jene Gehaltsstufe vorzunehmen, die betragsmäßig mit der bisherigen zumindest gleich ist. Die Wartezeit beginnt ab der letzten Zeitvorrückung des Stelleninhabers in seiner bisherigen Funktion zu laufen. Bereits höhere Gehälter reduzieren bei dieser mit 1.3.2019 erfolgenden Umreihung die bisherige vom Unternehmen gewährte Überzahlung (ausgenommen kollektivvertragliche Zulagen) und führen zu keiner Ist-Gehaltserhöhung.“

(Anmerkung: Hierzu das in Beilage 2 ersichtliche Rechenbeispiel)

1. Eine Umreihung gemäß § 11 Abs. 13a (neu) wird im nachstehenden Beispiel dargestellt:

Ein „Finanzbuchhalter“ in der bisherigen Funktionsgruppe (FG) V wird aufgrund des neuen FG-Schemas per 1. März 2019 umgereiht in die neue Stufe Finanzbuchhalter (A) VI.

Er befindet sich zum 28. Februar 2019 in der FG V / 4 / 1. Jahr.

Sein derzeitiges Gehalt beträgt:

FG V / 4 / 1. Jahr	€ 2.867,85
<u>Überkollektivvertragliche Zulage</u>	<u>€ 500,--</u>
Gesamt	€ 3.367,85

Umreihung ab 1. März 2019:

FG VI / 3 / 1. Jahr	€ 2.996,39
<u>Überkollektivvertragliche Zulage</u>	<u>€ 371,46</u>
Gesamt	€ 3.367,85

Anmerkung: Werte beziehen sich auf KVI-Stand 1. März 2019.

2. Zu § 13 wird klargestellt, dass die Konsumation von Bildungstagen nach Abs. 3 die gleichzeitige Konsumation von Sonderurlaub nach Abs. 4 für den Abschluss derselben Ausbildung ausschließt.
3. Zu § 20 Abs 10 wird klargestellt, dass § 11 Abs. 7 im Zuge der Einstufung nicht zur Anwendung kommt.

Wien, 19. März 2019

The image shows several handwritten signatures in black and blue ink. Some legible names include 'Theobald', 'H. Peter - Enten', and 'b. Wenzinger'. The signatures are written in a cursive style and are scattered across the bottom half of the page.